

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
Verf-2026-16781/6-Za

An das

Bundesministerium für Inneres  
BMI - III/A/4 (Abteilung III//A/4)  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Petra Zahradnik-Uebe  
Tel: (+43 732) 77 20-14025  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Linz, 10.02.2026

— **Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz - AMPAG); Entwurf - Stellungnahme**  
(Zu GZ 2025-1.068.162 vom 15. Jänner 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

### **Änderung des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005:**

#### **Zu § 2:**

In den Vorbesprechungen zur geplanten Novelle der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde seitens der Länder mehrmals um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern ersucht, wobei von einer partnerschaftlichen Vorgangsweise ausgegangen wurde. Auch in der außerordentlichen Konferenz der Flüchtlingsreferentinnen und Flüchtlingsreferenten der Länder vom 15. Dezember 2025 wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

*„Im Hinblick auf den künftigen Wegfall des Zulassungsverfahrens auf nationaler Ebene wird Herr Bundesminister für Inneres um Information der Landesflüchtlingsreferentinnen- und Landesflüchtlingsreferentenkonferenz ersucht, welche Personengruppen - differenziert nach Verfahrensstatus - künftig in die*



*Zuständigkeit des Bundes bzw. der Länder fallen sollen. Die Abgrenzung der Bundes- und Länderzuständigkeit soll auf Basis des bereits in der Landesflüchtlingsreferentinnen- und Landesflüchtlingsreferentenkonferenz gefassten Beschlusses vom 5. Juni 2025 (VSt-2757/158 vom 5.6.2025) betreffend "Neuausrichtung der Rückkehrberatung und Verkürzung der Dauer von Asylverfahren und Neubewertung sicherer Drittländer" und der aktuellen Vollzugspraxis gestaltet und in der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG festgehalten werden."*

Nunmehr wird seitens des Bundes einseitig festgelegt, dass er für Antragstellerinnen und Antragsteller nach bestimmten Verfahrensarten zuständig ist, ohne hier eine Abstimmung mit den Bundesländern vorgenommen zu haben. Diese Vorgehensweise müssen wir umso mehr kritisieren, als bei der Zuweisung der Antragsteller das Einvernehmen aus dem Gesetzestext gestrichen werden soll (siehe Ausführungen zu § 6).

#### **Zu § 6:**

Die Unterbringung von Antragstellerinnen und Antragstellern erfolgt nach der geltenden Rechtslage „im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes“. Nunmehr soll die Zuteilung durch die Koordinationsstelle unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels - ohne Herstellung eines Einvernehmens - erfolgen. Damit zusammenhängend wurde auch im Abs. 2 das Einvernehmen gestrichen. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass „ein partnerschaftliches Vorgehen bei der Anbietung durch den Bund und der Übernahme durch die Länder dabei im Fokus steht“, warum aber vom bisherigen normierten „Einvernehmen“ abgegangen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Da die Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie ein Abgehen vom Einvernehmen nicht erfordert, lehnen wir die Streichung des Einvernehmens im Gesetzestext ab.

#### **Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG):**

##### **Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz:**

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung, wonach aus verfahrensökonomischen Gründen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für die erstmalige Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 46a NAG „besondere Familienzusammenführung“ zuständig bleibt. Wie bereits in den Erläuterungen zu dem Begutachtungsentwurf festgehalten wird, kann in Bezug auf den Familiennachzug zu Personen mit Flüchtlingseigenschaft ohnedies davon ausgegangen werden, dass Familienangehörige von Personen mit Flüchtlingseigenschaft neben einer künftig nach dem NAG möglichen Antragstellung auch einen Antrag auf internationalen Schutz stellen werden.

An das Erstverfahren anschließende Verfahren sollen jedoch von den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden durchgeführt werden. Durch diesen Wechsel der zuständigen Behörde und die damit zwingend notwendige Beteiligung mehrerer Behörden im Verlängerungsverfahren

entsteht ein unnötiger Bürokratieaufwand, der vermieden werden muss. Für diese Anträge gemäß § 46a müsste daher in jedem Fall das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig sein. Als zuständige Behörde im Erstverfahren liegen bei Verlängerungsanträgen alle erforderlichen Informationen, ob dem Zusammenführenden weiterhin internationaler Schutz zukommt oder ein Verfahren zum Entzug dieses internationalen Schutzes anhängig ist, vor.

Die erwartbare Erhöhung der Fallzahlen bei den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden führt jedenfalls zu einem erhöhten personellen Mehrbedarf, wobei die Anzahl an potenziellen Antragsverfahren bzw. Personen, die unter den gewünschten Adressatenkreis fallen, aktuell schwer abgeschätzt werden kann. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine entsprechenden Angaben. Siehe ergänzend auch die untenstehenden Ausführungen.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Es ist vorgesehen, dass sich im Fall des § 3 Abs. 1 letzter Satz NAG die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts des Landes nach Abs. 1 richtet. Somit sollen die Landesverwaltungsgerichte neu für die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der besonderen Fälle des Familiennachzuges zuständig gemacht werden.

Wie die Erläuterungen (leider nicht auch im Vorblatt) richtig ausführen, bedarf eine solche Übertragung der Zuständigkeit für Beschwerden in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden (wie hier BFA) besorgt werden, gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 1 iVm. Abs. 4 letzter Satz B-VG der Zustimmung der Länder.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder ist in der WFA völlig unzureichend, obwohl zusätzlicher Aufwand auch durch die nunmehr bei den Landesverwaltungsgerichten anzusiedelnden Beschwerdeverfahren in besonderen Angelegenheiten des Familiennachzuges entstehen wird. Zusätzlicher Personalaufwand wird jedoch nur für das Bundesverwaltungsgericht angenommen.

In der WFA wird auch nicht näher ausgeführt, mit wie vielen zusätzlichen Beschwerdeverfahren bei den Landesverwaltungsgerichten zu rechnen ist. Diese Zahlen wären vom Bund darzulegen, da bisher die Behördenverfahren von Bundesbehörden (BFA) vollzogen wurden und dementsprechend auch die Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen waren. Mangels Angaben über Einsparungen beim Personalbedarf wegen der nun wegfallenden Zuständigkeit kann auch unsererseits der Personalaufwand nicht abgeschätzt werden.

Überdies wird auch in den Erläuterungen nicht näher begründet, warum von dem in der Bundesverfassung vorgesehenen Beschwerdezug vom BFA an das Bundesverwaltungsgericht abgewichen werden soll; die Erläuterungen begnügen sich damit, dass die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden entscheiden sollen.

Es ist auch kein sachlicher Grund für diese Abweichung erkennbar. Da diese Verfahren derzeit vom Bundesverwaltungsgericht geführt werden, sind dort die Mittel und die Erfahrung betreffend solche Verfahren vorhanden. Zudem bestehen bisher seitens der Landesverwaltungsgerichte keine Schnittstellen mit dem BFA, weil für die Erledigung von Beschwerden gegen Bescheide des BFA ausschließlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist. Auf Grund der unterschiedlichen EDV-Systeme ist auch nicht zu erwarten, dass sich dies in näherer Zukunft ändern wird. Und außerdem knüpfen Familiennachzüge bei Personen, denen in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde, an die Erledigung im Asylgesetz an. Für Beschwerden nach dem Asylgesetz ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Es können sich daher Synergieeffekte ergeben.

Aus den genannten Gründen und dem erheblichen Mehraufwand an personellen und organisatorischen Ressourcen stehen wir einer Regelung, die die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder für besondere Fälle des Familiennachzugs nach § 46a NAG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs festlegt, ablehnend gegenüber.

#### **Zu § 10 Abs. 5:**

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung, wonach Dokumente im Falle der Ungültigkeit infolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer nicht mehr abzuliefern sind, sehen wir kritisch: Einerseits führen Ausnahmeregelungen erfahrungsgemäß zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die vollziehenden Behörden, andererseits ist die Rücknahme abgelaufener Dokumente/Aufenthaltstitel zur Missbrauchsprävention weiterhin zweckmäßig. Da die Abgabe der nicht mehr gültigen Dokumente grundsätzlich erst im Zuge der Ausfolgung der neuen Aufenthaltskarte erfolgt, stellt dies auch keinen nennenswerten Aufwand dar, sodass die angedachte Regelung nicht zur Erhöhung der Verwaltungsökonomie beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer  
Landesamtsdirektor

#### **Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats
6. die Direktion Finanzen

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.